



**Ermittlung zum erweiterten Bedarf
gemäß § 3 i.V.m. § 13 Kinderförderungsgesetz (KiFöG)**

Antragsteller:

	Kindesmutter	Kindesvater
Name		
Geburtsdatum		
Anschrift		

Im Zuge der Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt **besteht ab dem 01.08.2019** unter anderem **gemäß § 3 KiFöG LSA** folgende Änderung:

- (3) Ein ganztätiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
Für Schulkinder umfasst ein ganztätiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt (LSA) hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztätigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztätige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztätiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Somit entspricht der Regelbedarf für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. für Schulkinder in den Schulferien **8 Stunden täglich oder bis zu 40 Wochenstunden**.

Gemäß der Europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) weise ich darauf hin, dass Sie mit der Unterschrift einwilligen, dass das Ergebnis der Anspruchsprüfung gegebenenfalls an den entsprechenden Träger der Tageseinrichtung weitergeleitet wird.

Aufgrund § 3 Abs. 4 KiFöG LSA benötige ich/benötigen wir für mein/unser Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

ab dem

einen erweiterten Ganztagsplatz von

Betreuungsstunden/Tag

